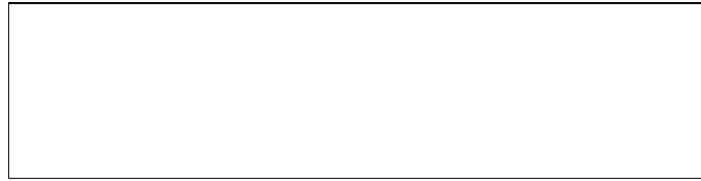




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Philosophie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 12. Februar 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Philosophie wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Philosophie vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten eine forschungsorientierte wissenschaftliche Arbeitsweise, ein geschultes logisches Urteilsvermögen, die Fähigkeit zur analytischen Rekonstruktion von philosophischen Texten und Problemen sowie vertiefte Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Theoretischen Philosophie (z. B. Erkenntnistheorie, Logik, Metaphysik und Ontologie, Naturphilosophie, Philosophie des Geistes, Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie) oder der Praktischen Philosophie (z. B. Ethik, Politische Philosophie, Sozial- und Wirtschaftsphilosophie) oder der Geschichte der Philosophie (z. B. Antike Philosophie, Philosophie des Mittelalters, Philosophie der Neuzeit, Klassische deutsche Philosophie, Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts). ⁴Vorausgesetzt werden ferner gute Kenntnisse der deutschen Wissenschaftssprache.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) ¹Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der bisherigen Bildungslaufbahn zur Identifizierung der Bewerberin oder des Bewerbers;
2. ein Transcript of Records mit Unterschrift und Siegel oder elektronischer Signatur des zuständigen Prüfungsamtes oder Prüfungsausschusses und mit detaillierter Angabe der einzelnen Prüfungsleistungen aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1, das bereits mindestens 150 erzielte ECTS-Punkte oder gleichwertige Leistungen ausweisen muss; wurde das Transcript of Records nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist zudem eine beglaubigte deutsche Übersetzung einzureichen; Hochschulzeugnisse und Transcripts of Records aus weiteren Vorstudien können ergänzend beigefügt werden;
3. eine ursprünglich in deutscher Sprache abgefasste Schriftprobe (Essay oder Hausarbeit oder Abschlussarbeit) im Mindestumfang von 15.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) aus einem philosophiebezogenen Vorstudium, die sich mindestens einem Teilgebiet der Theoretischen Philosophie oder der Praktischen Philosophie oder der Geschichte der Philosophie zuordnen lässt und die im Vorstudium als „bestanden“ bzw. mindestens als „ausreichend“ bewertet wurde; alternativ kann die eigenständig angefertigte deutsche Übersetzung einer solchen Schriftprobe eingereicht werden; in dem Fall ist eine Versicherung beizulegen,

dass die Übersetzung selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mit Lehrbefugnis im Fach Philosophie und einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Bewerberinnen und Bewerber, aus deren Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 hervorgeht, dass sie weniger als 30 ECTS-Punkte im Fach Philosophie erbracht haben, gelten als nicht geeignet. ³Bewerberinnen und Bewerber, aus deren Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 hervorgeht, dass sie mindestens 60 ECTS-Punkte im Fach Philosophie erbracht haben, und die eine ursprünglich in deutscher Sprache abgefasste philosophische Schriftprobe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 eingereicht haben, gelten sofort als geeignet. ⁴Bei allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Schriftprobe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 von einem Mitglied der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 und 4 bewertet. ⁵Wird die Schriftprobe mit „geeignet“ bewertet, gilt die Bewerberin oder der Bewerber als geeignet für den Masterstudiengang Philosophie. ⁶Wird die Schriftprobe mit „vielleicht geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ⁷Wird die Schriftprobe mit „nicht geeignet“ bewertet, ist diese durch ein weiteres Mitglied der Auswahlkommission zu bewerten; lautet auch die zweite Bewertung auf „nicht geeignet“, kann keine Eignung für den Masterstudiengang Philosophie festgestellt werden, anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 2 bis 7 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wo-

chen zuvor durch schriftliche Einladung, die mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers auch per E-Mail erfolgen kann, bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert ca. 30 Minuten und wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt. ²Gegenstand des Auswahlgesprächs sind die in § 1 Satz 3 und 4 genannten Kompetenzen. ³Wenn nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lauten, hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Philosophie zu entscheiden.

(3) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(4) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Philosophie wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Philosophie unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9

Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 20. Februar 2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2025/26. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 2023, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Februar 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Februar 2025, Nr. I.4 – 411.5.2.

München, den 12. Februar 2025

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Februar 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Februar 2025.